OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607658/2/StB**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.06.2025, GZ: LINZ/925010002546/25, wegen Zurückweisung eines Einspruchs und eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund einer Anzeige nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut) forderte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) mittels Lenkererhebung vom 17.03.2025 auf, bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.

I.2. Da der Bf dieser, ihm nachweislich am 20.03.2025 zugestellten, Lenkererhebung nicht zeitgerecht nachkam, erließ die bB die Strafverfügung vom 17.04.2025, GZ: LINZ/925010002546/25. Diese wurde dem Bf durch persönliche Aushändigung am 23.04.2025 zugestellt.

I.3. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 08.05.2025 Einspruch. Mit Verspätungsvorhalt der bB vom 19.05.2025 wurde dem Bf die verspätete Einbringung seines Einspruchs vorgehalten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.4. Mit E-Mail vom 06.06.2025 gab der Bf eine Stellungnahme dahingehend ab, dass er die Strafverfügung verlegt und erst später wieder gefunden habe und er aufgrund seines körperlichen Zustandes nicht so schnell reagieren könne. Darüber hinaus stellte er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 23.06.2025 wurden der Einspruch vom 08.05.2025 und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand jeweils als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die bB aus, dass die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung alle erforderlichen Informationen für die Erhebung eines Einspruchs beinhaltet habe und spätestens im Zeitpunkt des Einspruchs das vom Bf angegeben Hindernis (Verlegen der Strafverfügung) weggefallen sei und somit auch der Wiedereinsetzungsantrag verspätet sei.

I.6. Mit E-Mail vom 06.07.2025 übermittelte der Bf eine Reihe von Dokumenten (ua. Behindertenpass) und führte aus, dass er davon ausgehe, dass seine Gebührenbefreiung gelte und ersuchte aufgrund seines niedrigen Einkommens und seiner schwierigen Situation um Nachsicht und Verständnis.

I.7. Mit Schreiben vom 21.07.2025 legte die bB die eingebrachte Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, dieses

entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der bB und in die Beschwerdeschrift.

Entscheidungswesentlich sind zunächst die Zustellung der Strafverfügung durch persönliche Aushändigung an den Bf am 23.04.2025 und das E-Mail zur Erhebung eines dagegen gerichteten Einspruchs am 08.05.2025. Diese Tatsachen wurden vom Bf auch inhaltlich nicht bestritten.

Es wurde vom Bf lediglich ausgeführt, er habe die Strafverfügung verlegt. Die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe samt den zugrunde liegenden zeitlichen Voraussetzungen ergeben sich bereits aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung des Einspruchs hatte der Bf demnach die Strafverfügung wieder gefunden und begann auch zeitgleich die Frist für die Erhebung eines Antrags auf Wiedereinsetzung zu laufen.

II.2. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akteninhalt der bB. Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellscheine, Verspätungsvorhalt, Zurückweisungsbescheid) oder um Vorbringen des Bf (Einspruch, Stellungnahme samt Antrag auf Wiedereinsetzung, Beschwerde).

Für die dem Akt beiliegende Zustellscheine gilt, dass diese als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde darstellen, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132).

Die Richtigkeit der Urkunden wird vom Bf nicht bestritten und er erstattete kein die Zustellung betreffendes Vorbringen. Dass der Bf seinen Einspruch am 08.05.2025 eingebracht hat, ergibt sich aus dem Zeitstempel des diesbezüglichen E-Mails.
Die bB hat den Bf mittels Verspätungsvorhalt über ihre Ansicht aufgeklärt, dass sein Einspruch verspätet ist und hatte der Bf Gelegenheit, diesbezüglich zu

reagieren, was der Bf auch tat. Der Bf hat allerdings im Wesentlichen nur dargelegt, dass er die Strafverfügung verlegt habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt I.:
Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 49 Abs. 2 VStG).

Gemäß § 24 VStG gilt das Allgemeinde Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auch im Verwaltungsstrafverfahren, soweit sich aus dem VStG nichts anderes ergibt. Damit sind auch in diesem Verfahren die Bestimmungen der Fristen gemäß §§ 32 f AVG anzuwenden. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert (§ 33 Abs. 1 AVG).

Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann durch die rechtswirksame Zustellung am 23.04.2025 zu laufen und demzufolge endete die Einspruchsfrist am 07.05.2025. Der Einspruch des Bf wurde laut Akt mit E-Mail am Donnerstag, 08.05.2025, 22:34 Uhr, der bB übermittelt. Dass jener Einspruch somit verspätet eingebracht wurde, wird vom Bf auch inhaltlich nicht bestritten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.2. Zu Spruchpunkt II.:
Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) lauten wie folgt:

„§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 72. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist."

III.3. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Bf (bzw. Antragsteller) den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diesen die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis" nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit" – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwSlg. 11.439 A/1984; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 35 (Stand 1.1.2020, rdb.at)). Der Bf gab im Wiedereinsetzungsantrag an die Strafverfügung verlegt zu haben,

was dem Grunde nach ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellen kann. Ein anderer Grund für den Wiedereinsetzungsantrag wurde vom Bf nicht angeführt.

Dies ist aber – wie von der bB rechtsrichtig im Bescheid ausgeführt – im vorliegenden Fall unbedeutend. Da der Bf spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung des Einspruchs (08.05.2025) die Strafverfügung ja wiedergefunden haben muss, ist dieser Zeitpunkt auch als Wegfall des Hindernisses bzw. Beginn der zweiwöchigen Frist für den Wiedereinsetzungsantrag maßgeblich.

Für die Beurteilung, ob die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingehalten, dh der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, sind wiederum die Berechnungsregeln der §§ 32 f AVG maßgeblich *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 97 (Stand 1.1.2020, rdb.at). Demnach lief diese Frist vom 08.05.2025 bis zum 22.05.2025, der Wiedereinsetzungsantrag vom 06.06.2025 wurde somit zu Recht von der bB wegen Verspätung zurückgewiesen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Beide Entscheidungen fußen auf der dargestellten Judikatur des VwGH bzw. sind die entsprechenden Regelungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha